

Inkraftsetzung Änderungen Gebührenverordnung, Abfallreglement und Vollziehungsbestimmungen zum Abfallreglement

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 (SRB 2023/144) beschlossen:

Die vom Parlament teilrevidierte Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 (Änderungen vom 13. März 2023) wird per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt wird die Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 ausser Kraft gesetzt.

Das Abfallreglement vom 16. November 2022 und die Vollziehungsbestimmungen vom 16. November 2022 werden per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt werden die Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrichtverordnung vom 28. März 1996 sowie das Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.

Die Gebührenverordnung, das Abfallreglement, die Vollziehungsbestimmungen sowie die Genehmigungsverfügung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 19. Mai 2023 können eingesehen werden bei der Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/6-bauwesen-umweltschutz-energie-versorgung/63-umweltschutz> und <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/7-liegen-schaften-beschaffungen-finanzen-steuern/75-finanzen>.

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Gegen die Genehmigungsverfügung des AWEL vom 19. Mai 2023 kann innert 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Stadtrat Wetzikon